

6. Juni 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

99

Gesetz: RegelungsG i.d.F. vom 1.9.1953 § 52;
 RegelungsG i.d.F. vom 11.9.1957 § 52;
 3. Durchführungsverordnung zum RegelungsG
 i.d.F. vom 10.6.1955 §§ 1, 2 ; Nieder-
 sächsisches Gesetz zu Art. 131 GG §§ 7, 22 ff.

Leitsatz: Auf die in § 52 Abs. 2 RegelungsG i.d.F.
 vom 11.9.1957 bestimmte Dienstzeit von
 sechs Jahren können Wehr- und Kriegsdienst-
 zeiten, soweit sie nicht mit Dienstzeiten
 bei dem Dienstherrn zusammenfallen, nicht
 angerechnet werden.

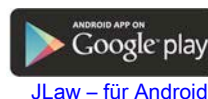
Aktenzeichen: 3 AZR 248/60

Urteil des BAG vom 6. Juni 1961

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 248/60

3 Sa 48/60 Nieder-
sachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Juni 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Hartmann für Recht erkannt:

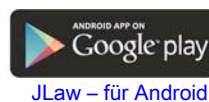
Die Revision des Klägers gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Mai 1960 - 3 Sa 48/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, am 18. Januar 1891 geboren, war von 1911 bis 1923 Soldat. Am 23. September 1935 trat er als Angestellter in die Dienste der Beklagten. Damals galt die Ruhelohnordnung der Beklagten vom 15. März 1904, später in der Fassung vom 21. Dezember 1943. Der Kläger fiel unter diese Ruhelohnordnung. Er schied am 9. Mai 1945 aus anderen als tarifrechtlichen Gründen aus.

Die Ruhelohnordnung der Beklagten hat für die vor dem 1. April 1938 in ihre Dienste getretenen Angestellten über diesen Zeitpunkt hinaus weitergegolten. Nach § 2 der Ruhelohnordnung wird Ruhegeld gewährt, wenn nach 10-jähriger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses dauernde Arbeitsunfähigkeit eintritt oder der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet.

Der Kläger meint, daß auf die 10-jährige Dienstzeit seine Militärdienstzeit angerechnet werden müsse. Das ergebe sich aus § 5 der Ruhelohnordnung.

Sein Dienstverhältnis habe ferner am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden können. Gelegentlich der Neufassung der Ruhelohnordnung Ende 1943 habe die Beklagte ihren Angestellten mehrmals eröffnet, daß ihr Arbeitsverhältnis nach 10-jähriger Dienstzeit nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden könne.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte ab 1. April 1951 Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zu gewähren hat.

Die Beklagte hat bestritten, daß sie ihren Angestellten mitgeteilt habe, daß sie nach 10-jähriger Dienstzeit nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger noch darauf hingewiesen, daß er nicht nur Ruhegeld, sondern bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres am 18. Januar 1956 auch Übergangsbezüge verlangt. Er hat beantragt,



das angefochtene Urteil abzuändern und festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger ab 1. Mai 1951, hilfsweise von einem späteren Zeitpunkt ab, Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zu gewähren habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das angefochtene Urteil geht zutreffend davon aus, daß der Anspruch des Klägers auf Übergangsbezüge bzw. Ruhegeld sich nach §§ 22 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zu Art. 131 i.d.F. vom 17.3.1955 (Nds. GVBl. S. 149) i. Verb. mit § 63 Abs. 1 und 3 Regelungsg. richtet. Da der Kläger am 18. Januar 1956 das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann er einen Anspruch auf Übergangsbezüge nur bis zu diesem Zeitpunkt erworben haben.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger Übergangsgehalt zunächst nach § 2 der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10.6.1951 (BGBl. I S. 284) zustehen könne, wenn er am Tage seines Ausscheidens aus den Diensten der Beklagten, am 9. Mai 1943 einen vertraglichen Anspruch auf Ruhegeld gehabt hätte. Ein solcher Anspruch liegt nach § 1 der 3. Durchführungsverordnung dann vor, wenn dem Angestellten durch Ruhegehaltsordnung eine Anwartschaft auf eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Das Landesarbeitsgericht nimmt zu Recht an, daß der Kläger nach der Ruhegehaltsregelung der Beklagten vom 15. März 1904 i.d.F. vom 21. Dezember 1943 keine solche Anwartschaft erworben hat.



§ 2 der Ruhelohnordnung bestimmt, daß Ruhegeld gewährt wird, wenn nach 10-jähriger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses dauernde Arbeitsunfähigkeit eintritt oder der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Der Kläger war aber nur etwa neun Jahre und sieben Monate bei der Beklagten tätig. Die Ansicht des Klägers, daß sich die Wartezeit um seine Militärdienstzeit verlängere, ist nicht zutreffend. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf § 5 der Ruhelohnregelung. Dort ist bestimmt, daß für die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit die für Beamte erlassenen Bestimmungen gelten. Danach bezieht sich diese Vorschrift nur auf diejenige Dienstzeit, die der Berechnung der Höhe des Ruhegeldes zugrunde zu legen ist. Der Senat hat in dem Urteil vom 15. Oktober 1959 (AP Nr. 28 zu § 52 RegelungSG) ausgesprochen, daß die Wartezeit nach der jeweiligen Regelung der Ruhegeldordnung zu berechnen ist. Die Bestimmungen des § 7 ATO sind hierbei nicht ergänzend anzuwenden. Zeiten, die im Wehrdienst oder bei einem anderen Dienstherrn verbracht wurden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Anrechnung auf die Wartezeit in der Ruhegeldordnung vorgesehen ist. Nach der Ruhelohnordnung der Beklagten kann nur eine in die Dienstzeit bei der Beklagten fallende Ableistung der militärischen Dienstpflicht nach § 2 Abs. 2 angerechnet werden. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß die Ruhelohnordnung der Beklagten völlig eindeutig ist. Es ist daher seiner Ansicht beizutreten, daß, selbst wenn die Beklagte bei der Neufassung der Ruhelohnregelung im Jahre 1943 frühere Militärdienstzeiten auf die Anwartschaftszeit hätte anrechnen wollen, ein solcher Wille gegenüber dem klaren Wortlaut der Ruhegeldregelung keine Beachtung finden kann. Auf den vom Kläger angetretenen Beweis für seine Behauptung kommt es daher nicht an. Die vom Kläger erst in der Revisionsinstanz vorgebrachte Behauptung, daß nach einem Erlass der Beklagten vom 27. Juli 1934 Kriegsdienstzeiten auf die 10-jährige Wartezeit der Ruhelohnordnung angerechnet werden sollten - was von der Beklagten bestritten worden ist -, kann nicht berücksichtigt werden.



Denn es würde sich hierbei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine Verhaltensregelung der Beklagten gegenüber ihren Arbeitnehmern handeln, die in den Tatsacheninstanzen hätte behauptet und festgestellt werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch mit Recht einen Anspruch auf Übergangsbezüge nach § 22 a des Nds. Ges. zu Art. 131 abgelehnt. Nach dieser Bestimmung sind Übergangsbezüge zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde kündbar war, oder ein Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkte nach den für ihn geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren erreicht hatte. Die letzte Voraussetzung liegt nicht vor, da der Kläger unter Einschluß des Militärdienstes nur eine Dienstzeit von 21 Jahren zurückgelegt hat. Das Landesarbeitsgericht verneint zu Recht, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde hätte gekündigt werden können. Nach § 16 Abs. 4 TO.A ist der Angestellte erst nach einer Dienstzeit von 25 Jahren unkündbar gewesen. Der PAT und der RAT sind, wenn sie für die Arbeitnehmer der Beklagten jemals gegolten haben, spätestens am 31. März 1938 außer Kraft getreten (§ 23 TO.A und § 21 ATO). Auf eine vom Kläger behauptete Zusicherung der Beklagten, daß das Arbeitsverhältnis ihrer Bediensteten nach einer Dienstdauer von zehn Jahren unkündbar sei, kommt es, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, nicht an, weil der Kläger bei der Beklagten keine zehn Jahre im Dienst gestanden hat.

2. Dem Kläger steht auch kein Ruhegeld seit der Vollendung seines 65. Lebensjahres, also seit dem 18. Januar 1956, zu. Nach dem damals geltenden Recht, § 52. RegelungsgG i.d.F. vom 1.9.1953, § 22 des Nds. Ges. zu Art. 131, war hierfür Voraussetzung, daß der Kläger am 9. Mai 1945 einen Anspruch auf Ruhegeld im Sinne des § 1 der 3. Durchführungsverordnung i.d.F. vom 10.6.1955 gegen die Beklagte hatte. Das war aber nach den obigen Ausführungen zu Ziffer 1) nicht der Fall.



- 6 -

Auch nach den Bestimmungen des § 52 Regelungsg i.d.F. vom 11.9.1957 (BCBl. I S. 1297) steht dem Kläger kein Ruhegeldanspruch zu. In Betracht kommt hier die Bestimmung des § 52 Abs. 2, daß ein Arbeitnehmer bei seinem Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden hat. Da der Kläger erst am 23. September 1935 in die Dienste der Beklagten getreten ist, hatte er bis zum 31. März 1938 nur zwei Jahre Dienstzeit erfüllt. Die Militärzeit des Klägers von 1911 bis 1923 kann auf die hier bestimmte Dienstzeit von sechs Jahren nicht angerechnet werden, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt. Nach dem Wortlaut der neuen Fassung muß der Arbeitnehmer sechs Jahre im Dienst gestanden haben, was voraussetzt, daß er auch wirkliche Dienste geleistet hat. Sinn und Zweck der Bestimmung ist, einen Teil des Personenkreises noch zu begünstigen, der am 1. April 1938 bei Inkrafttreten des Reichstarifrechts für den öffentlichen Dienst die Wartezeit der Ruhegeldregelungen, die zumeist zehn Jahre betrug, noch nicht erfüllt hatte. Diesem Zweck des Gesetzes entspricht es, wenn für die Zeit von sechs Jahren eine Anrechnung von Wehr- und Kriegsdienstzeiten, wenigstens, soweit sie nicht mit Dienstzeiten bei dem Dienstherrn zusammenfallen, unberücksichtigt bleiben, denn auch die Ruhegeldregelungen fordern regelmäßig die tatsächliche Ableistung der Wartezeit. Die Erwägungen des Urteils des Senats vom 30. April 1957 (BAG 4, 168 [170 ff.]) können daher hier nicht zum Zuge kommen (vgl. Anders-Jungkunz-Käppner, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., Anm. 7 zu § 52; a.A. Reinhardt Anm. zu AP Nr. 28 zu § 52 Regelungsg).

gez. Dr. König

Dr. Simons

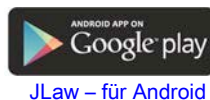
Hilger

Röglin

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)